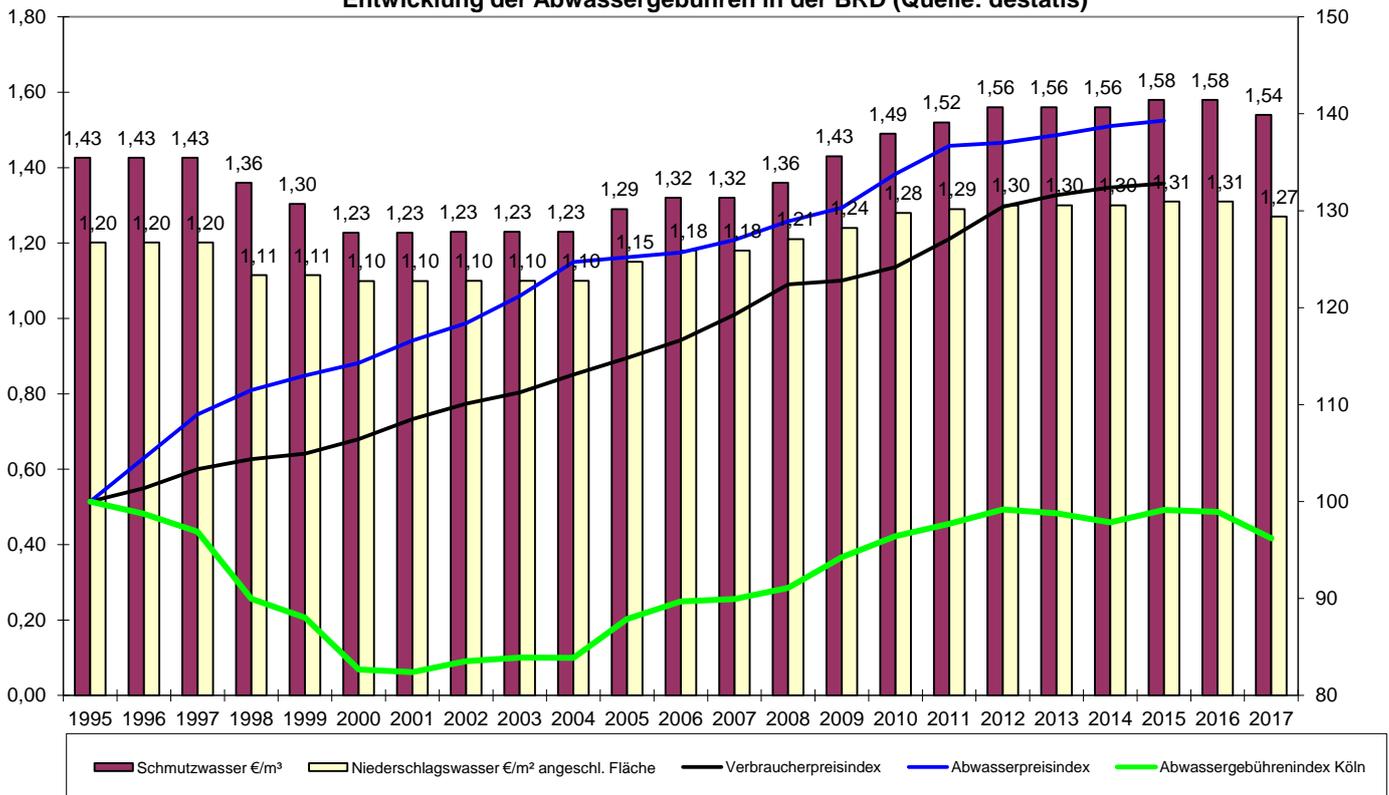


Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Entwicklung der Kölner Abwassergebühren von 1995 bis 2017 in €
Entwicklung der Lebenshaltungskosten
Entwicklung der Abwassergebühren in der BRD (Quelle: destatis)



Abwassergebührenkalkulation 2017 und Satzungsänderungen 2017

Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2017

1. Zusammenfassung

Gebührenrechnung	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
	T€	T€	T€
Materialaufwand	43.667	45.055	42.099
Personalaufwand	43.830	42.468	41.776
sonstiger betrieblicher Aufwand	9.416	11.243	9.242
kalkulatorische Abschreibung	76.806	79.084	81.918
kalkulatorische Zinsen	52.419	49.027	46.628
Sekundärkosten	-3.393	-3.166	-3.349
Steuern	237	228	902
Gesamtkosten	222.983	223.939	219.216
Betriebliche Leistungen	201.393	199.442	194.109
- davon Kanalbenutzungsgebühren	193.544	192.288	186.936
sonstige betriebliche Erträge	10.785	3.575	4.516
Gesamtleistungen	212.178	203.017	198.626
Kostendeckung	95,15%	90,66%	90,61%
Entnahme aus der Rücklage	0	0	0
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-10.805	-20.922	-20.590
Gesamtleistungen inkl. Rücklagen	212.178	203.017	198.626
Kostendeckung	95,15%	90,66%	90,61%
Verteilungsschlüssel SW	51,86%	51,77%	51,90%
Gebühreneinnahmen SW	100.370	99.540	97.020
Frischwassermenge Tm ³	63.255	63.000	63.000
Schmutzwassergebührensatz	1,58 €	1,58 €	1,54 €
Verteilungsschlüssel NW	48,14%	48,23%	48,10%
Gebühreneinnahmen NW	93.175	92.748	89.916
versiegelte Fläche in Tm ²	70.824	70.800	70.800
Niederschlagswassersatz	1,31 €	1,31 €	1,27 €

Aufgrund der Kostenprognose können der Schmutz- und Niederschlagswassersatz für 2017 um jeweils 4 Cent abgesenkt werden.

Es wird wie in den Vorjahren mit einer geplanten Kostenunterdeckung von rd. 20,6 Mio. EURO gerechnet. Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraum der StEB. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

1.1 Gebührentarife

Ziffer Gebühren- tarif	Leistung	Gebühr 2016	Gebühr 2017
1.1.1	Schmutzwasser je m ³	1,58 €	1,54 €
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle eingeleitetes Wasser, je m ³	1,01 €	0,99 €
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser und sonstiges Wasser, je m ³	0,47 €	0,42 €
1.1.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen bis 5 m ³	31,62 €	32,21 €
1.1.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitungen über 5 m ³ und unter 30 m ³	71,12 €	70,71 €
1.1.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vorübergehende Einleitungen nach der Abwassersatzung zuzüglich jeweiligem Tarif nach Ziffer Gebühren nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3	47,44 €	49,01 €
1.2	Niederschlagswasser je m ² angeschlossener befestigter Fläche	1,31 €	1,27 €
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	18,52 €	19,28 €
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	37,63 €	38,65 €
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m ³	32,21 €	32,86 €
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 €	153,05 €
7.	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	353,59 €	362,53 €

1.2 Die Gebühren am Beispiel eines 4 Personenhaushaltes

• **Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr**

Beispielsweise hat eine vierköpfige Familie, bei der ein statistischer Schmutzwasseranfall von 118,15 m³ und eine zuzuordnende Fläche von 110,13 m² (Einfamilienhaus) zugrunde gelegt werden, bei Kanalanschluss mit folgenden Gebühren zu rechnen:

	Satz		Mengen		Gebühr	
	1995	2017	1995	2017	1995	2017
Schmutzwasser:	1,43 €	1,54 €	150,00 m ³	118,15 m ³	214,50 €	181,96 €
Niederschlagswasser	1,20 €	1,27 €	100,00 m ²	110,13 m ²	120,00 €	139,86 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,50 €	321,82 €

Verglichen mit 1995 ist die Frischwassermenge von 79,98 Mio. m³ auf 63,00 Mio. m³ gesunken. Umgerechnet auf die vierköpfige Familie ergibt sich dadurch eine Frischwasserbezugsmenge von 118,15 m³. Die privaten versiegelten Flächen sind von 44,0 Mio. m² auf 48,5 m² gestiegen. Insgesamt sind die Kanalbenutzungsgebühren weiterhin unter dem 1995 Niveau. Mit 321,82 € pro Musterhaushalt und Jahr liegen sie rund 12,68 € unter dem Musterhaushalt von 1995.

• **Entsorgung durch Kleinkläranlage pro Jahr**

Die 4-köpfige Familie hat beispielsweise bei einer vorhandenen Kleinkläranlage - es wird ein durchschnittlicher Anfall von 5 m³ Schlamm aus Kläranlagen angenommen - folgende Gebühr zu zahlen:

$$38,65 \text{ EURO/m}^3 \times 5 \text{ m}^3 = \mathbf{193,25 \text{ EURO}}$$

• **Entsorgung durch abflusslose Gruben pro Jahr**

Bei abflusslosen Gruben hat die vierköpfige Familie statistisch bei einer Anrechnung von 80% des Frischwasserverbrauchs folgende Jahresgebühr zu erwarten:

$$118,15 \text{ m}^3 \times 0,8 \times 32,86 \text{ EURO/m}^3 = \mathbf{3.105,93 \text{ EURO}}$$

Die finanzielle Belastung wird insbesondere durch den Anschluss weiterer Gebiete an den Kanal weiterhin sehr hoch bleiben, da die auf diese Entsorgungsart entfallenden Kosten auf die verbleibenden Nutzer verteilt werden. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind hier allerdings zum Teil nicht gegeben, da die Kanalisierung bestimmter Bereiche unverhältnismäßig teuer wäre. Häufig liegen die zu entwässernden Grundstücke in Wasserschutzonen, so dass auch eine Verrieselung durch Kleinkläranlagen nicht in Betracht kommt.

1.3 Allgemeine Grundlagen

Nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln zählen u. a. Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe. Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Gebührenrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Verzinsung vom Restbuchwert der Anschaffungskosten (abzüglich Anteile Dritter) und entspricht somit der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum KAG. Die Kosten werden in einem Plan-Betriebsabrechnungsbogen aus dem Rechnungswesen Abwasser zusammengetragen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze werden die Kosten nach verschiedenen Kostenschlüsseln aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und aufgeteilt.

2. Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2.1 Kostenverteilung Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2017 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 219.216 T€ (2016 =223.939 T€)

Die Kosten werden auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Die Verteilung der Kosten der Klärwerke erfolgt nach der im Klärwerk gereinigten Menge Abwasser. Die Menge des in den Klärwerken gereinigten Niederschlagswassers wird durch Differenzberechnung ermittelt, indem von der gesamten gereinigten Abwassermenge die berechnete Frischwassermenge abgezogen wird. Diese Berechnung (Mittelwert 2000-2015) bildet den nachfolgenden Maßstab für die Kostenverteilung.

Schmutzwasser	Niederschlagswasser
67,63 %	32,37 %

Der Verteilungsschlüssel für die Kosten des städtischen Kanalnetzes auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist 1995 ermittelt worden. Das Stadtgebiet Köln wird zu 94 % über ein Mischsystem entwässert. Eine direkte Zuordnung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist aus diesem Grunde nicht möglich. Um einen eindeutigen Verteilungsschlüssel zu erhalten, müsste für das gesamte Stadtgebiet ein fiktives Trennsystem als Entwässerungssystem festgelegt, dimensioniert und kalkuliert werden. Der Berechnungsaufwand für eine solche Fiktivberechnung ist enorm. Deshalb wurden drei repräsentative Testgebiete mit:

- dichter Bebauungsstruktur,
- mittlerer Bebauungsstruktur und
- lockerer Bebauungsstruktur

ausgesucht. Dabei wurde auch die Größe der Einzugsgebiete gewichtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Verteilungsschlüssel für das Kanalnetz von:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser
43 %	:	57 %

2.1.1 Materialaufwand

Der Materialaufwand entspricht den Ansätzen aus dem Wirtschaftsplan der Sparte Abwasser und enthält die Abwasserabgabe iHv. 6.428 T€. Die operativen Instandhaltungen nehmen im Plan 2017 ggü. dem Plan 2016 um rund 2,7 Mio. € ab.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	43.667	-3,92%	19,6%
Plan 2016	45.055	3,18%	20,1%
Plan 2017	42.099	-6,56%	19,2%

2.1.2 Personalaufwand

Folgender Vergleich verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtpersonalkosten:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	43.830	11,82%	19,7%
Plan 2016	42.468	-3,11%	19,0%
Plan 2017	41.776	-1,63%	19,1%

Die Personalkosten in Höhe von rd. 41,8 Mio. EURO (Vorjahr 42,5 Mio. EURO) sinken gegenüber dem Vorjahr aufgrund von niedrigeren Personalarückstellungszuführungen (-2,5 Mio. €). Die Summe der Personalkosten korrespondiert mit dem Soll-Stellenplan

2.1.3 sonstiger betrieblicher Aufwand

Grundlagen für die Kostenermittlung sind die Ansätze aus den Anmeldungen des Wirtschaftsplans der Sparte Abwasser 2017. Der folgende Vergleich verdeutlicht die zeitliche Kostenentwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	9.416	-14,67%	4,2%
Plan 2016	11.243	19,40%	5,0%
Plan 2017	9.242	-17,80%	4,2%

Der Plan 2017 konnte auf das Ist-Niveau von 2015 abgesenkt werden. Dies liegt im Wesentlichen an niedrigeren EDV-Kosten, geringeren Versicherungsbeiträgen sowie sinkenden Instandhaltungsaufwendungen für Verwaltungsgebäude.

2.1.4 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten betragen bei der kapitalintensiven Einrichtung der Stadtentwässerungsbetriebe ca. 59 % der Gesamtausgaben. Diese bestehen aus den Abschreibungen, die nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu errechnen sind und der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

• Abschreibung

Abschreibungen sind durch die Tatsache begründet, dass sich die der Leistungserstellung dienende Einrichtung u. a. durch Verschleiß, Überalterung und technische Überholung ständig abnutzt. Sie sollen die entsprechende Wertminderung des Anlagegutes kostenmäßig erfassen und sich auf den Zeitraum der betrieblichen Nutzungsdauer gleichmäßig verteilen. Bei der hier ermittelten Abschreibung wird der Wiederbeschaffungszeitwert (fortgeschriebener Zeitwert) zugrunde gelegt. Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht den Kosten einer Neuerstellung der abzuschreibenden Anlagen im, für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Jahr. Mit Beschluss vom 10.05.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert bestätigt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden ermittelt, indem die Anschaffungskosten der Anlagegüter mittels verschiedener Preisindizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wurden. Der unterschiedlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagenteile wird durch differenzierte Abschreibungssätze Rechnung getragen. Es ergibt sich folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	76.806	2,83%	34,4%
Plan 2016	79.084	2,97%	35,3%
Plan 2017	81.918	3,58%	37,4%

Der Anstieg der geplanten Abschreibung 2017 gegenüber dem Planwert 2016 erklärt sich neben einer Vielzahl an Inbetriebnahmen vor allem an den kurzen Nutzungsdauern der Maschinen- und Elektrotechnik, welche im Bereich der Klärwerke zum Einsatz kommen. Des Weiteren wurde im Plan eine Indexsteigerung von jeweils 1,5% für die Jahre 2016 und 2017 angenommen.

• Verzinsung

Zu den Kosten gehört gemäß § 6 Absatz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung wird vom Anschaffungswert, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter, vorgenommen. Der verwendete Zinssatz beträgt 3,49 % und basiert auf einem langfristigen Durchschnittswert der Zinsentwicklung (Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten).

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	52.419	-6,71%	23,5%
Plan 2016	49.027	-6,47%	21,9%
Plan 2017	46.628	-4,89%	21,3%

Die kalkulatorischen Zinsen sinken in erster Linie verursacht durch den sinkenden kalk. Zinssatz (3,49% statt 3,79 %).

In den kalk. Zinsen sind 2.704 T€ Rückstellungsanteile enthalten, die nach § 277 (5) HGB n. F. im Wirtschaftsplan im Bereich des Finanzergebnisses ausgewiesen werden müssen. Es handelt sich dabei um Zinsanteile der Personalarückstellung. Daher wurden in der Gebührenrechnung, analog zum Wirtschaftsplan, die Kosten im Bereich der Zinsen ausgewiesen.

2.1.5 Sekundärkosten

Die StEB verfügen über mehrere Sparten. Der Overheadbereich und einzelne Planungsabteilungen sind auch für andere Sparten tätig. Daher ergeben sich hier Erträge für die Sparte Abwasser. Im einzelnen bestehen die Sekundärkosten aus vier Bereichen:

- Interne Leistungsverrechnung (Stundenaufschreibung)
- Umlagen (bspw. Verrechnung von Gebäudekosten)
- Verteilung von Overheadkosten (Verwaltung)
- Abrechnung von KKP/PM (hier werden alle operativen Aufträge/Projekte, gemäß der Abrechnungsvorschrift an die jeweiligen Kostenstellen weiterberechnet)
- Innenumsatz gegenüber dem Betreib gewerblicher Art

Die Sparte Abwasser erzielt in diesem Bereich einen Ertrag, da sie im Saldo mehr für die anderen Sparten tätig ist, als die anderen Sparten für die Sparte Abwasser. Folgende zeitliche Entwicklung ergibt sich:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2015	-3.393	1,01%	-1,5%
Plan 2016	-3.166	-6,69%	-1,4%
Plan 2017	-3.349	5,78%	-1,5%

2.1.6 Steuern

Die Position enthielt im Plan 2016 die Kfz-Steuer (14 T€) sowie die Stromsteuer (213 T€). Für den Plan 2017 wird diese Position auf 902 T€ ansteigen. Der Anstieg der Steuern resultiert aus der Tatsache, dass zum jetzigen Informationsstand (August 2016) ab 2017 der selbstproduzierte Strom (bspw. durch Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen) auch der Stromsteuer unterliegen. Die StEB führen seit 2012 die Stromsteuer direkt an das Hauptzollamt ab. Sie ist nicht mehr im Strombezugspreis der Stawag enthalten. Dadurch sparen die StEB die Mehrwertsteuer die sonst auf den Betrag der Stromsteuer angefallen wäre.

2.2 Abzusetzende Erlöse

2.2.1 Betriebliche Leistungen (ohne Kanalbenutzungsgebühren)

Grundlagen der Berechnung der Erlöse sind die Ansätze der Wirtschaftsplanmeldungen 2017 der Sparte Abwasser.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2015	7.849	5,37%	3,7%
Plan 2016	7.154	-8,86%	3,5%
Plan 2017	7.173	0,27%	3,6%

Die allgemeinen Erlöse werden über die Gebührensätze der Leistungen für Dritte, Abwasseruntersuchungen für Dritte, Entleerung von Schmutzwassergruben sowie die Annahme von Abwasser aus Frechen im Klärwerk Weiden.

Weitere abzusetzende Erlöse resultieren aus den sonstigen betrieblichen Erträgen

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2015	10.785	37,24%	5,1%
Plan 2016	3.575	-66,85%	1,8%
Plan 2017	4.516	26,33%	2,3%

Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Plan 2017 gegenüber dem Planwert 2016 resultiert aus einer höheren Rückstellungsauflösung der Abwasserabgabe. Es sind nun weitere Netze dauerhaft von der Niederschlagswasserabgabe befreit.

Die Differenz zwischen dem Istwert 2015 und den Planwerten ergibt sich aus höheren Rückstellungsaufösungen (9,2 Mio. EUR) in 2015. Die Erträge aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen resultieren u.a. aus der Auflösung der Abwasserabgaberückstellung für das Veranlagungsjahr 2014 sowie der Auflösung der Rückstellung für abgeordnete Beamte.

2.2.2 Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren und Entnahmen aus der kameralen Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen

Stand der Rücklage zum 31.12.2015	0 T€
Entnahme 2016	0 T€
Zuführung 2016	0 T€
Stand der Rücklage zum 31.12.2016	0 T€

Wie 2016 wird wieder eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2017 bewusst eingeplant. Diese Unterdeckung beläuft sich auf 20.590 T€. Sie kann auch über künftige Gebührenberechnungen nicht mehr erstattet werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraumes der StEB. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

Jahr	Geplante Entnahme aus den Rücklagen in T€	Tatsächliche Entnahme der Rücklagen in T€	Kostenüberdeckung (+)/-unterdeckung (-) in T€	Zuführung Rücklage in T€
2001	18.342	18.263	0	0
2002	15.699	12.784	0	0
2003	16.990	8.300	0	0
2004	28.613	13.144	0	0
2005	17.332	5.467	0	0
2006	9.702	10.205	0	0
2007	4.747	7.185	-3.565	0
2008	0	0	-10.852	0
2009	0	0	-22.384	0
2010	0	0	-16.399	0
2011	0	0	-17.275	1.400
2012	1.400	1.400	-17.443	0
2013	0	0	-18.531	0
2014	0	0	-17.562	0
2015	0	0	-20.084	0
2016	0	0	-20.921	0
2017	0	0	-20.590	0

2.3 Schmutzwassermenge

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die von der RheinEnergie AG vom September 2015 bis August 2016 prognostizierte Frischwassermenge für 2017 zugrunde gelegt. Aufgrund der Erfahrungen werden die erwarteten Brunnenförderungen und Absetzungen berücksichtigt. Basierend auf der letzten Prognose der Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird in der Berechnung ein geplanter Wert in Höhe von 63.000.000 m³ für das Jahr 2016 angenommen. Die zeitliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Basis	Schmutzwassermenge in m ³	Veränderung	Bemerkung
2007	(2007)	69.360.112	-2,49%	Veranlagung
2008	(2008)	67.577.983	-2,57%	Veranlagung
2009	(2009)	66.171.625	-2,08%	Veranlagung
2010	(2010)	64.263.944	-2,88%	Veranlagung
2011	(2011)	64.750.361	0,76%	Veranlagung
2012	(2012)	64.287.095	-0,72%	Veranlagung
2013	(2013)	63.832.561	-0,71%	Veranlagung
2014	(2014)	62.881.145	-1,49%	Veranlagung
2015	(2015)	63.255.480	0,60%	Veranlagung
2016	(2015)	63.000.000	-0,40%	geschätzt
2017	(2016)	63.000.000	0,00%	geschätzt

2.4 Größe der befestigten Grundstücksfläche

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Grundstücksfläche, die zu Beginn des Kalenderjahres 2017 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein wird. Aufgrund der bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln vorliegenden Selbsterklärungen der Grundstückseigentümer, Ämter und stadtnahen Liegenschaften zur befestigten Fläche, wird für 2017 die befestigte Fläche (einschließlich Straßenfläche) mit 70.800.000 m² veranschlagt, wobei 22.353.114 m² auf Straßenflächen in städtischer Baulast entfallen.

Die zeitliche Entwicklung der Flächengröße jeweils zum Jahresanfang gestaltet sich wie folgt:

Jahr	m ² insgesamt	Veränderung	davon m ² Straßenfläche	Veränderung	davon m ² Grundstücksfläche	Veränderung
2007	69.862.000	0,20%	22.345.828	0,30%	47.516.172	0,10%
2008	70.308.040	0,64%	22.125.764	-0,98%	48.182.276	1,40%
2009	71.180.827	1,24%	22.173.847	0,22%	49.006.980	1,71%
2010	71.051.318	-0,18%	22.259.320	0,39%	48.791.998	-0,44%
2011	70.795.443	-0,36%	22.290.967	0,14%	48.504.476	-0,59%
2012	70.926.802	0,19%	22.290.967	0,00%	48.635.835	0,27%
2013	70.949.017	0,03%	22.323.578	0,15%	48.625.439	-0,02%
2014	70.858.827	-0,13%	22.338.367	0,07%	48.520.460	-0,22%
2015	70.823.859	-0,05%	22.338.367	0,00%	48.485.492	-0,07%
2016*	70.800.000	-0,03%	22.349.591	0,05%	48.450.409	-0,07%
2017*	70.800.000	0,00%	22.353.114	0,02%	48.446.886	-0,01%

(* hierbei handelt es sich um Planzahlen)

3. Gebührenberechnung

3.1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen

Gebührenrechnung in T€	Insgesamt	Schmutz- wasser	%- Anteil	Niederschlags- wasser	%- Anteil
Materialaufwand	42.099	22.861	54,3%	19.238	45,7%
Personalaufwand	41.776	21.709	52,0%	20.068	48,0%
kalkulatorische Abschreibung	81.918	41.122	50,2%	40.796	49,8%
sonstiger betrieblicher Aufwand	9.242	4.791	51,8%	4.451	48,2%
kalkulatorische Zinsen	46.628	23.407	50,2%	23.221	49,8%
Sekundärkosten	-3.349	-1.703		-1.646	100,0%
Steuern	902	587	65,0%	316	35,0%
Gesamtkosten	219.216	112.772	51,4%	106.444	48,6%
Betriebliche Leistungen	194.109	100.875	52,0%	93.234	48,0%
- davon Kanalbenutzungsgebühren	186.936	97.020	51,9%	89.916	48,1%
sonstige betriebliche Erträge	4.516	1.958	43,3%	2.559	56,7%
Gesamtleistungen	198.626	102.833	51,8%	95.793	48,2%
Entnahme aus der Rücklage	0	0		0	
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-20.590	-9.939	48,3%	-10.651	51,7%

(Differenzen ergeben sich aus Rundungen)

3.1.1 Zeitliche Entwicklung der Gesamtkosten und der Gebührenerlösen

Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um absolute Angaben in T€. Rückschlüsse zur jeweiligen Gebührenerlöse sind nicht möglich, da die Relation durch die Parameter Frischwassermenge sowie bebaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend verändert wird. Die Differenz der Gebührenerlöse (Kanalbenutzungsgebühren) wird durch die allgemeinen Erlöse und durch die geplante Unterdeckung ermittelt.

Insgesamt:

Jahr	Gesamtkosten T€	Veränderung	Erlöse T€	Veränderung
Ist 2015	222.983	-0,20%	212.178	3,06%
Plan 2016	223.939	0,43%	203.017	-4,32%
Plan 2017	219.216	-2,11%	198.626	-2,16%

3.1.2 Zeitliche Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	Schmutzwasser pro m ³	Veränd.	Niederschlagswasser pro m ²	Veränd.
2007	1,32 €	0,00%	1,18 €	0,00%
2008	1,36 €	3,03%	1,21 €	2,54%
2009	1,43 €	5,15%	1,24 €	2,48%
2010	1,49 €	4,20%	1,28 €	3,23%
2011	1,52 €	2,01%	1,29 €	0,78%
2012	1,56 €	2,63%	1,30 €	0,78%
2013	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2014	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2015	1,58 €	1,28%	1,31 €	0,77%
2016	1,58 €	0,00%	1,31 €	0,00%
2017	1,54 €	-2,53%	1,27 €	-3,05%

3.2 Sonstige Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

3.2.1 Tarif 1.1.2 für Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Dieser Gebührentarif deckt die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser in städtische Regenwasserkanäle ab. Die Stadtentwässerungsbetriebe übernehmen in diesen Fällen keine Abwasserreinigung und können deshalb diese Kosten den Gebührenpflichtigen nicht anlasten; es wird also eine Teilgebühr erhoben. Weiterhin beinhaltet dieser Gebührentarif die Einleitung von genehmigten eingeleiteten Wassermengen über die städtischen Regenwasserkanäle in den Vorfluter, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt in drei Schritten:

Ermittlung der Kosten der Abwasserreinigung und der ansetzbaren Kosten

Ermittlung des Prozentsatzes für Transport des Abwassers und

Ermittlung des Gebührensatzes durch Gegenüberstellung des ermittelten Prozentsatzes mit der Schmutzwassergebühr.

Die Kosten für die Abwasserableitung betragen aufgrund der betriebsspezifischen Angaben 64,06%. Der Gebührensatz beträgt 1,54 EURO x 64,06 % somit gerundet 0,99 EURO.

3.2.2 Tarif 1.1.3 für Einleitung von nicht genutztem Grundwasser

In der Regel wird der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt, da die Entwässerungseinrichtungen hierdurch beeinträchtigt werden können. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen muss die Abführung von möglichst geringen Mengen über die Kanäle für kurze Zeit zugestanden werden. Die Gebühr ermittelt sich aus den Gesamtkosten des Wirtschaftsplanes der Abwasserableitung ohne die Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

Art der Kosten	Bezugsjahr	EURO
Material- & sonstiger betrieblicher Aufwand	2017	18.649.496
Verrechnung Umlagen	2017	3.726.717
Abwasserabgabe	2017	4.206.000
Summe		26.582.213

Gebühr für nicht genutztes Grundwasser:

EURO		m ³	=		EURO/m ³
26.582.213	:	63.000.000	=	0,4219	0,42

3.2.3 Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6

Die Gebührensätze sind der Anlage 8 zu entnehmen.

3.2.4 Einleitung von Stoffen an der Einlassstelle, Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß der Schmutzwassergrubensatzung

Bei dieser Berechnung müssen die Kosten, die ausschließlich für die Einlassstelle anfallen, direkt dieser Kostenstelle zugerechnet werden. Der sich in den Klärwerken ergebene Reinigungsaufwand muss entsprechend der Belastung des Abwassers differenziert betrachtet werden. Es handelt sich um Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten. Die Entsorgung häuslicher Schmutzwassergruben ist in der Schmutzwassergrubensatzung geregelt.

Zur Berechnung der folgenden Gebührentarife

- 1.3** Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³,
2.1 Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen je m³,
2.2 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ nach dem Abfuhrmaßstab muss zunächst die Menge und die Beschaffenheit der angelieferten Abwässer ermittelt werden.

Für 2017 wird insgesamt mit einer Gesamtmenge von 8.690 m³ gerechnet. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Geschätzte Entsorgungsmengen	m ³	Anteil
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.613	18,56%
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	5.327	61,30%
Sonstige Einleitungen an der Fäkalienkipfstelle	1.750	20,14%
	8.690	

Die Angaben der geschätzten Entsorgungsmengen für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind für 2017 geplant und wurden anhand der Ausschreibung ermittelt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Vorjahre genutzt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird unterstellt, dass die Schlämme eine Trockensubstanz von 1,70 % und bei Abwasser aus abflusslosen Gruben 0,45 % gegenüber normal verschmutztem Abwasser (0,09 %) aufweisen. Außerdem wird der BSB₅ -Wert statt mit 300 mg/l mit 5.000 mg/l bei Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben mit 1500 mg/l angenommen. Die Berechnung der ersten drei Gebührentarife ist den **Anlagen 3 und 4** zu entnehmen.

Für den Gebührentarif **2.3** Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, montags bis freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr wurden die zusätzlichen Kosten für die Fremdfirmen in Höhe von 113,05 € sowie die durchschnittlichen Zulagen für die eigenen Mitarbeiter in Höhe von 40,00 € ermittelt. Daher ist der Gebührentarif auf 153,05 € festzusetzen.

Tarife		2016	2017
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten	18,52 EURO/m ³	19,28 EURO/m ³
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen	37,63 EURO/m ³	38,65 EURO/m ³
2.2	Entsorgung von abflusslosen Gruben nach dem Abfuhrmaßstab	32,21 EURO/m ³	32,86 EURO/m ³
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 EURO	153,05 EUR

4. Gebühren für Abwasseruntersuchungen

Die Gebührensätze sind in der **Anlage 2, Ziffer 3.1 – 3.6** dargestellt. Hierzu wurden die verschiedenen Arbeitsschritte der Analysen detailliert in Minuten erfasst und in eine Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Die Preise und die Berechnung der einzelnen Parameter ergeben sich aus den beigefügten **Anlagen 5, 5a, 5b und 5c**.

5. Gebühren für die Fahrzeuge

Diese Gebührensätze wurden in 1998 erstmals in den Gebührentarif der **Anlage 2, Ziffer 4.1 – 4.14**, der Abwassergebührensatzung aufgenommen und für 2016 fortgeschrieben. Die Berechnung der Gebühren für die Fahrzeuge der Betriebsbereiche ist in der **Anlage 6** aufgeführt. Sie enthält ab 2016 keine Personalkosten mehr für die Fahrzeugbesatzung. Sie wird separat gemäß Ziffer 5 abgerechnet.

6. Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde

Die in **Anlage 2** im Gebührentarif unter **Ziffer 5** angesetzten Personalkosten sind sowohl für den Bereich des Abwasserinstitutes als auch für die anderen Arbeiten anzusetzen. Die Personalkostenstundensätze wurden auf Basis des Tarifvertrags TV-V berechnet und aus Datenschutzgründen zu Gruppen zusammengefasst. Die Berechnung der Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde ist in der **Anlage 10** aufgeführt.

7. Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen und die Abnahme von Anschlusskanälen

Die Tarife für die Kanalanschlussscheine erfassen den verwaltungstechnischen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte, der Zustimmung für die Anschlussarbeiten sowie der Abnahme des Hausanschlusses durch die Betriebsabteilung.

Die Ermittlung der Kosten ergibt sich aus der **Anlage 7**. Durch die teilweise Zuordnung der Kosten zu dem Kostenverursacher wird die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entlastet und eine Zuordnung entsprechend der Kostenverursachung vorgenommen.

Hierfür erfolgt eine Festsetzung der folgenden Gebührentarife:

7.	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	362,53 EURO
----	---	-------------

8. Änderungen, Streichungen und Ergänzungen der Gebührensatzung

Von der Gebührensatzung für das Jahr 2017 abweichende Formulierungen und Regelungen sind, soweit es sich um Ergänzungen handelt, in dieser **Anlage 1** und in der **Anlage 2** **fett** geschrieben; soweit es sich um Streichungen handelt, sind diese in dieser Anlage durchgestrichen und in der **Anlage 2** nicht mehr erkennbar.

8.1 Benennungen des Kommunalunternehmens

In § 1 Absatz 2 Satz 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln ist als Kurzbezeichnung „StEB“ festgesetzt worden. Diese Kurzfassung „StEB“ wird in § 1 als Abkürzung eingeführt und dann in der Satzung zu besserer Lesbarkeit an allen 16 Stellen danach an die Stelle der Langfassung „das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“ eingefügt.

„§ 1 Gegenstand

Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR - **im folgenden - StEB** - erhebt Gebühren und Auslagen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG NRW.“

Im Folgenden werden ersetzt:

In § 2 Absatz 4 Satz 3 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR kann“~~ durch **„Die StEB können“**.

In § 2 Absatz 4 Satz 5 ~~„entscheidet das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„entscheiden die StEB“**.

In § 2 Absatz 4 Satz 6 ~~„beim Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„bei den StEB“**.

In § 2 Absatz 5 Satz 1 ~~„Beim Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR kann“~~ durch **„bei den StEB“**

In § 2 Absatz 5 Satz 5 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR kann“~~ durch **„Die StEB können“**.

In § 2 Absatz 5 Satz 6 ~~„dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„bei den StEB“**.

In § 3 Absatz 6 Satz 2 ~~„dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„den StEB“**.

In § 3 Absatz 6 Satz 3 ~~„dem Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„den StEB“**.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 ~~„des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„der StEB“**.

In § 4 Absatz 3 Satz 4 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ist“~~ durch **„Die StEB sind“**.

In § 9 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR führt“~~ durch **„Die StEB führen“**.

In § 10 Absatz 1 Satz 1 ~~„vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„von den StEB“**.

In § 12 Absatz 1 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR erbringt“~~ durch **„Die StEB erbringen“**.

In § 14 ~~„Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR prüft“~~ durch **„Die StEB prüfen“**.

In § 15 Absatz 1 ~~„vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„von den StEB“**.

In § 16 Satz 1 ~~„des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„der StEB“** in Satz 2 ~~„vom Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR“~~ durch **„von den StEB“**.

8.2 Regelung zu § 2 Absatz 1 b und § 2 Absatz 5 Bemessungsgrundlage

8.2.1 Zu § 2 Absatz 1 b

Zum einfacheren Verständnis erfolgt eine bessere sprachliche Gestaltung:

Bisherige Regelung:

- „b) bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt-; als angeschossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privaten Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.“

Neufassung:

- „b) bei Niederschlagswasser nach der bebauten **bzw. überbauten und/oder sonst** befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser **leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden** in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt; ~~als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privaten Straßenland.~~ **Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt vor, wenn von den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.“

8.2.2 Zu § 2 Absatz 5 Satz 3

Das Wort Wassermesser wird in § 2 Absatz 5 Satz 3 durch Wasserzähler ersetzt, der in § 2 Absatz 4 Satz 4 verwendet wird, da es nicht sinnvoll ist, zwei verschiedene Worte für die gleichen Objekte zu verwenden.

Bisherige Regelung:

„Diese Menge ist durch festinstallierte geeichte Wassermesser, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen.“

Neufassung:

„Diese Menge ist durch festinstallierte geeichte **Wassermessenzähler**, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen.“

8.3 Streichungen der Wiedergabe der Gesetzesregelung in § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 4

Die Ergänzung: „nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung“ wird zweimal und: „in der jeweils zu Erlass dieser Satzung gültigen Fassung“ einmal gestrichen. Diese Regelungen gelten aufgrund des § 12 Kommunalabgabengesetzes sowieso, so dass es keiner Wiederholung in der Satzung bedarf.

8.3.1 Zu § 2 Absatz 6

Bisherige Regelung:

- „(6) Soweit die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils zum Erlass dieser Satzung gültigen Fassung.“

Neufassung:

- „(6) Soweit die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung ~~nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils zum Erlass dieser Satzung gültigen Fassung.~~“

8.3.2 Zu § 3 Absatz 4

Bisherige Regelung:

- „(4) Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage sowie im Falle einer veränderten Nutzung des Grundstückes gegenüber dem Schmutzwassereinleitungsjahr wird die Jahresschmutzwassermenge nach Maßgabe von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 AO (1977) geschätzt. § 2 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

Neufassung:

- „(4) Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage sowie im Falle einer veränderten Nutzung des Grundstückes gegenüber dem Schmutzwassereinleitungsjahr wird die Jahresschmutzwassermenge nach Maßgabe von ~~§ 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 AO (1977)~~ geschätzt. § 2 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

8.4 Bezugszeitraum für Schmutzwasser in § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2

Aufgrund der EDV-technischen Vorgaben für den Grundbesitzabgabenbescheid wird auf den Frischwasserverbrauch in dem Zeitraum von September 2015 bis August 2016 zurückgegriffen. Daher lautet § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2:

„Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September des Schmutzwassereinleitungsjahr (**2015**) bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres (**2016**) fällt.“

8.5 Sprachliche Konkretisierungen in § 3 Absatz 7 sowie Absatz 8 und 9

In § 3 Absatz 7 a) und b) werden die Worte „Erfahrungswerte“ und „Erfahrungen“ durch das Wort „Schätzungen“ ersetzt und bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Absatz 8 das Wort „von“ durch „nach“ ersetzt sowie in Absatz 9 der Zusatz „nach der Abwassersatzung“ ergänzt.

8.5.1 Zu § 3 Absatz 7

Bisherige Regelung:

- „(7) Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach der Abwassersatzung für vorübergehende Einleitungen von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden die Schmutzwassermengen anhand der vom Antragsteller angegebenen Einleitungsdauer und einer auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Einleitungsmenge geschätzt:
- a) Soweit nach diesen Erfahrungswerten oder tatsächlich nicht mehr als 5 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.
 - b) Soweit nach diesen Erfahrungen oder tatsächlich nicht mehr als 30 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.“

Neufassung:

- „(7) Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach der Abwassersatzung für vorübergehende Einleitungen von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden die Schmutzwassermengen anhand der vom Antragsteller angegebenen Einleitungsdauer und einer auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Einleitungsmenge geschätzt:
- a) Soweit nach diesen ~~Erfahrungswerten~~ **Schätzungen** oder tatsächlich nicht mehr als 5 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.
 - b) Soweit nach diesen ~~Erfahrungen~~ **Schätzungen** oder tatsächlich nicht mehr als 30 m³ anfallen, wird die Gebühr für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal festgesetzt.“

8.5.2 Zu § 3 Absatz 8

Bisherige Regelung:

- „(8) Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Abwassersatzung für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage wird die Art der Ermittlung der eingeleiteten Menge und der Zeitpunkt der Mitteilung über die Menge mit der Ausnahmegenehmigung festgesetzt.“

Neufassung:

- „(8) Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ~~von~~ **nach** der Abwassersatzung für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage wird die Art der Ermittlung der eingeleiteten Menge und der Zeitpunkt der Mitteilung über die Menge mit der Ausnahmegenehmigung festgesetzt.“

8.5.3 Zu § 3 Absatz 9

Bisherige Regelung:

- „(9) Die Gebühr für Ausnahmegenehmigungen wird pauschal festgesetzt. Unberührt bleiben die Festsetzungen nach § 3 Absatz 7 a) und b).“

Neufassung:

- „(9) Die Gebühr für Ausnahmegenehmigungen **nach der Abwassersatzung** wird pauschal festgesetzt. Unberührt bleiben die Festsetzungen nach § 3 Absatz 7 a) und b).“

8.6 Streichung der Gesetzeswiedergabe in § 4 Absatz 1 a) und Teilung Absatzes 3

8.6.1 Zu § 4 Absatz 1 a)

Im bisherigen Text wurde der Gesetzestext des § 39 AO 1977 wiederholt. Eine solche Wiederholung ist nicht notwendig. Der neue Text dient dem einfacheren Verständnis. Daher werden in § 4 Absatz 1 a) die durchgestrichenen Worte gestrichen und ein Kurzhinweis eingefügt.

Bisherige Regelung:

- „a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Besteht ein Erbbaurecht, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer bzw. den Erbbauberechtigten im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner.“

Neufassung des § 4 Absatz (1) a):

- „a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Besteht ein Erbbaurecht, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. ~~Übt ein anderer als der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer bzw. den Erbbauberechtigten im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner.~~ **Liegt wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO1977 vor, ist der wirtschaftliche Eigentümer der Gebührenschuldner.**“

8.6.2 Zu § 4 Absatz 3 folgende

Im Absatz 3 sind zwei verschiedene Regelungen zusammengefasst, die materiell keine Beziehung haben, daher werden sie in zwei getrennte Absätze aufgeteilt. Die folgenden Absätze erhalten daher jeweils eine höhere Nummerierung.

Bisherige Gliederung:

- „(3) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Dieser wird im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) von der Stadt Köln als Verwaltungshelferin im Namen des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR gefertigt. Dieser Bescheid kann mit dem städtischen Grundbesitzabgabenbescheid verbunden werden. Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ist berechtigt, mit der Einziehung die Stadt Köln zu beauftragen. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (4) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht:
- (5) Im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erlischt das
- (6) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im

Neue Gliederung:

- „(3) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Dieser wird im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) von der Stadt Köln als Verwaltungshelferin im Namen ~~des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR~~ **der StEB** gefertigt. Dieser Bescheid kann mit dem städtischen Grundbesitzabgabenbescheid verbunden werden. ~~Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ist~~ **Die StEB sind** berechtigt, mit der Einziehung die Stadt Köln zu beauftragen.
- (4) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (5) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht:
- (6) Im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erlischt das
- (7) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im.....“

8.7 Änderungen bei den Gebühren für die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen Abschnitt 3, §§ 6, 7 und 8

Die Änderungen des Dritten Abschnittes sind dem Umstand geschuldet, dass als neue Gebührentatbestände der Mehraufwand für erschwerte Abfahrten und für Leerfahrten aufgenommen werden. § 6 Absatz 1 wird sprachlich verbessert.

Bisher wurden keine solchen Mehraufwände gesondert veranlagt. Dies führte dazu, dass egal, ob eine Entleerung nur 1 Stunde dauerte, oder aufgrund der äußeren Umstand (nicht befahrbare Zuwegung, Schiffsentleerungen usw.) auch mehrere Stunden dauerte, die gleiche Gebühr zu zahlen war. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung derer, bei denen die Entleerung unproblematisch möglich war. Zudem bestand kein Anreiz der Anschlussberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Zuwegung in ordnungsgemäßen Zustand vorgehalten wird.

Auch die bislang nicht veranlagte Gebühr für sogenannte Leerfahrten führte zu einer Belastung der Gebührenzahler, die ihre Abfuhrtermine einhalten. Auch hier bestand kein Anreiz der Anschlussberechtigten, dafür zu sorgen, dass die Verschiebungen oder Absagen von Abfahrten rechtzeitig mitgeteilt werden.

8.7.1 Zu § 6 Bemessungsgrundlage

Bisherige Regelung:

„Die Gebühren bemessen sich nach den an der Messvorrichtung des Fäkalienfahrzeuges festgestellten Schmutzwassermengen und Fäkalschlammengen (einschließlich des eventuell erforderlichen Wassers zur Verdünnung).“

Neufassung:

- „(1) Die Gebühren bemessen sich nach den an der Messvorrichtung des Fäkalienfahrzeuges festgestellten Schmutzwassermengen und Fäkalschlammengen ~~(einschließlich des eventuell erforderlichen Wassers zur Verdünnung)~~. **Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.**
- (2) Die Gebühr erhöht sich um den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 7 Absatz 3 Schmutzwassergrubensatzung nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich ohne zusätzliche Vorkehrungen entleeren kann (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, schwierige Anfahrten, Schiffsentsorgungen, zusätzlicher Fahrer).
- (3) Für Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser oder Fäkalschlamm entsteht in den Fällen, in denen trotz Terminvereinbarung, ohne ein Verschulden der Entsorgungsfirma, die Grundstücksentwässerungsanlage nicht geleert werden konnte, eine Gebühr für die Leerfahrt.“

8.7.2 Zu § 7 Berechnung

Bisherige Regelung:

„Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und Fäkalschlammmenge.“

Neufassung:

- „(1) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und Fäkalschlammmenge.
- (2) **Der Mehraufwand nach § 6 Absatz 2 wird als Euro-Betrag pro Stunde berechnet. Maßgebend bei der Berechnung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand. Der zeitliche Mehraufwand ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder dessen Vertreter auf dem mitgeführten Begleitschein schriftlich zu bestätigen.**
- (3) **Der Zuschlag für Leerfahrten wird als Euro-Betrag pro Leerfahrt berechnet.“**

8.7.3 Zu § 8 Gebührenschild und Fälligkeit

Bisherige Regelung:

- „(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung.“

Neufassung:

- „(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung. **Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.“**